

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ersatz der Verwendungsbeschränkung durch eine Verarbeitungsbeschränkung (§ 39e Abs. 4 Satz 7, Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3 Halbs. 1, Abs. 10).
- ▶ Entfallen der Verweisung auf § 39 Abs. 9 wegen unmittelbarer Anwendung von Bußgeldbestimmungen der VO (EU) 2016/679 (§ 39e Abs. 4 Satz 7, Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3 Halbs. 1).
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308).

### § 39e

## Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626;  
BStBl. I 2019, 1308)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer hat jedem seiner Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,

1. wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten,
2. ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und
3. ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. <sup>3</sup>Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. <sup>4</sup>Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer

hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. <sup>5</sup>Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. <sup>6</sup>Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. <sup>7</sup>Für die Verarbeitung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt § 39 Absatz 8 entsprechend.

(5) und (5a) *unverändert*

(6) <sup>1</sup>Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale als bekannt gegeben. <sup>2</sup>Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Absatz 5 Satz 2 darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. <sup>4</sup>Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. <sup>5</sup>Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt

1. den Arbeitgeber benennen, der zum Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechtigt ist (Positivliste) oder nicht berechtigt ist (Negativliste). <sup>2</sup>Hierfür hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. <sup>3</sup>Für die Verarbeitung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt § 39 Absatz 8 entsprechend; oder
2. die Bildung oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen.

<sup>7</sup>Macht der Steuerpflichtige von seinem Recht nach Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder die allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt zu übermitteln. <sup>8</sup>Werden wegen einer Sperrung nach Satz 6 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(7) bis (9) *unverändert*

(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 **verarbeitet** werden.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch MietwohnFördG v. 4.8.2019 (BGBl. I 2019, 1122;  
BStBl. I 2019, 1306)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.  
...

Autorin: Dr. Christina *Reuss*, Vors. Richterin am FG, Freiburg  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

**Kompaktübersicht**

**Inhalt der Änderung:** Die Änderungen passen die aktuelle Gesetzesfassung an die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) VO (EU) 2016/679 an. J 20-1

**Rechtsentwicklung:** J 20-2

► *Zur Rechtsentwicklung bis 2019* s. § 39e Anm. 2.

► **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): In § 39e Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3 Halbs. 1 wird „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt und in Abs. 10 „verwendet“ durch „verarbeitet“. Zudem entfällt in Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3 Halbs. 1 die Verweisung auf § 39 Abs. 9.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist am Tag nach Verkündung des 2. DSAnpUG-EU am 25.11.2019, also am 26.11.2019 in Kraft getreten (Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU). Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 sind die Änderungen damit ab dem VZ 2019 anzuwenden. J 20-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** J 20-4

► **Grund der Änderungen:** Der Ersatz der Verwendungsbeschränkung durch eine Verarbeitungsbeschränkung ist die Folge der Änderung des § 39 Abs. 8, auf den in § 39e Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3

Halbs. 1 Bezug genommen wird. § 39e Abs. 10 wird durch die Verwendung des Begriffs „verarbeiten“ ebenfalls dementsprechend angepasst.

Die Verweisung in § 39e Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3 Halbs. 1 auf § 39 Abs. 9 entfällt, nachdem diese Vorschrift aufgehoben worden ist.

► **Bedeutung der Änderungen:** Der Ersatz der Begriffe „Verwendung, verwenden“ durch die Begriffe „Verarbeitung, verarbeiten“ folgt der Änderung des § 39 Abs. 8. Dieser wird an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 2 der VO (EU) 2016/679 angepasst. Nach den Gesetzesmaterialien ist eine Ausdehnung der Verarbeitungsbefugnisse des ArbG nicht gegeben (BTDrucks. 19/4674, 297).

Die Bußgeldbestimmungen bei Datenschutzverstößen ergeben sich seit 25.5.2018 unmittelbar aus Art. 83 der VO (EU) 2016/679 (Art. 99 Nr. 2 VO (EU) 2016/679). Die Aufhebung des § 39 Abs. 9 sowie die Aufhebung der Verweisung auf diese Vorschrift ist daher konsequent.

► **Formelle Verfassungsmäßigkeit des 2. DSAnpUG-EU:** Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bestehen Bedenken. S. dazu näher § 39 Anm. J 20-6.